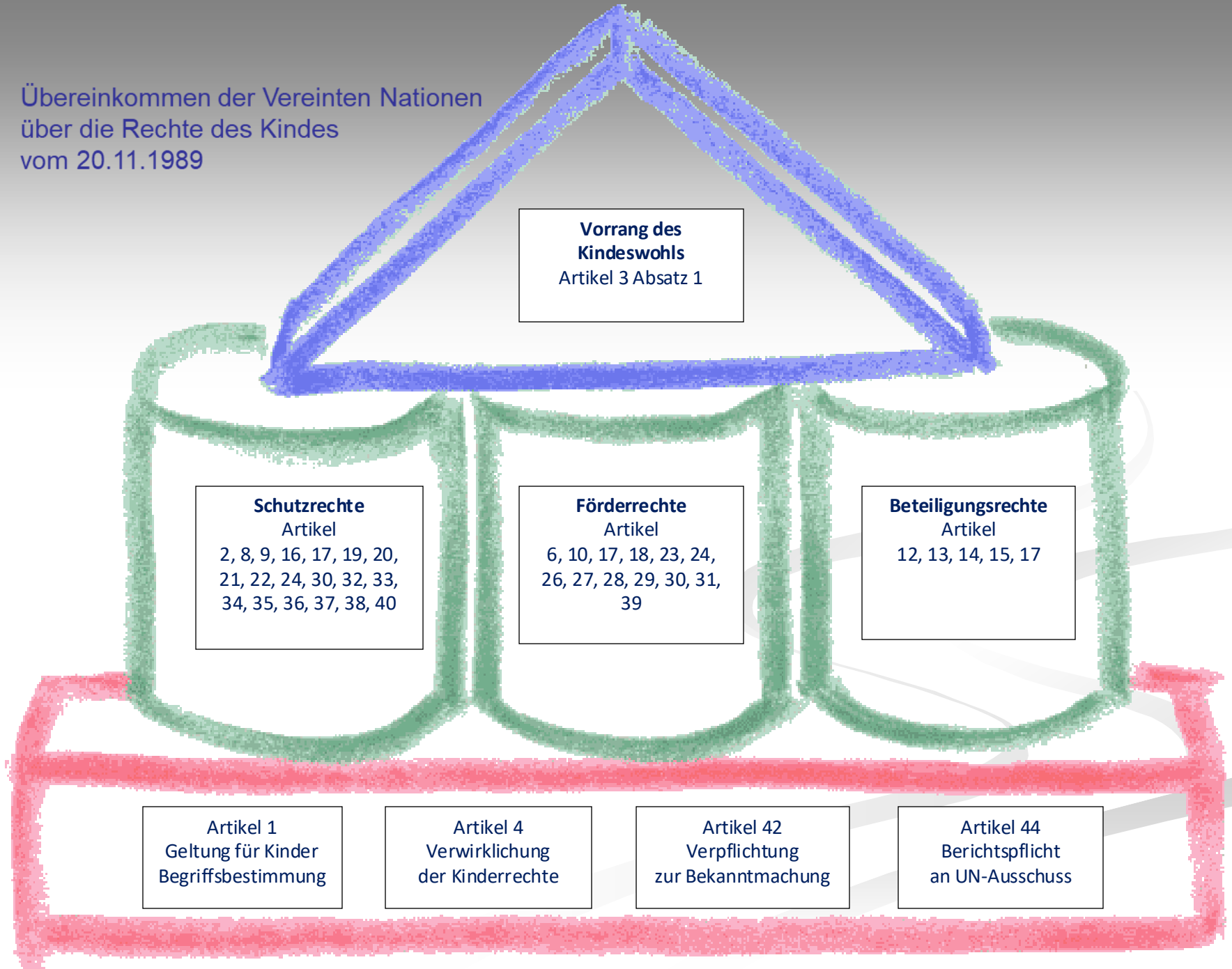


*Kinder vor Gefahren schützen  
Kindertagespflegestellen  
als sichere Orte für Kinder*

Übereinkommen der Vereinten Nationen  
über die Rechte des Kindes  
vom 20.11.1989



## *Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten*

---

- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**  
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**  
(erweitertes Verständnis 1)
- **Institutioneller Kinderschutz: Kindeswohlbeeinträchtigung**  
(erweitertes Verständnis 2)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**  
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,  
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre  
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**  
**Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte**  
(sehr weites Verständnis)

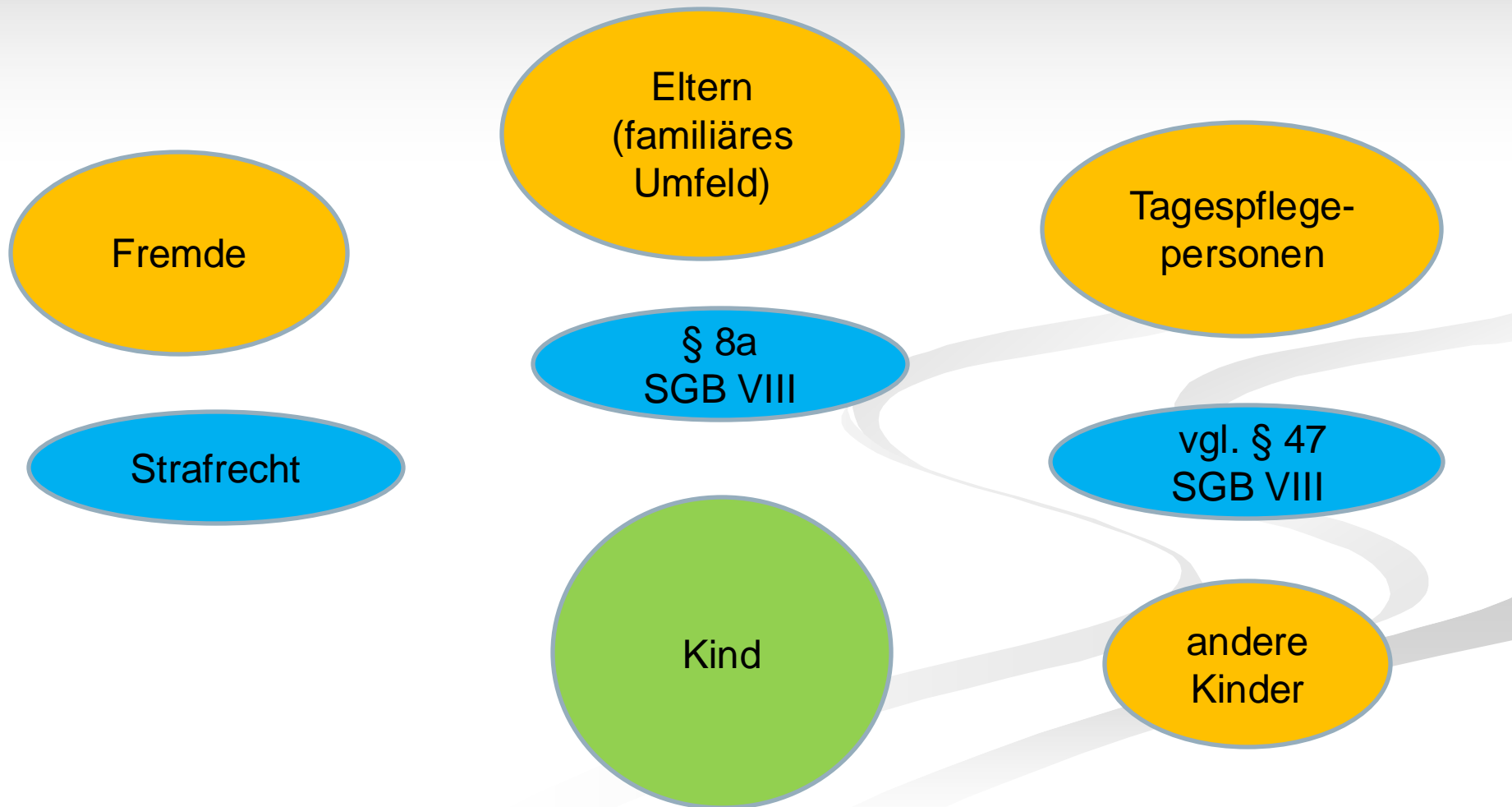
# Gewaltschutz: Gefahrenbereiche

---

- **Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch sowie Gefährdungen im Bereich der Familie**  
(staatliches Wächteramt; Recht und Pflicht zur Intervention bei Gefährdung des Kindeswohls; Art. 6,2 GG, § 1666 BGB, § 8a Abs. 5 SGB VIII)
- **Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen**  
(institutioneller Kinderschutz; Eingriffsschwelle: Beeinträchtigung des Kindeswohls; vgl. § 47 SGB VIII)
- **Übergriffe unter Kindern**  
(institutioneller Kinderschutz; Eingriffsschwelle: Beeinträchtigung des Kindeswohls; vgl. § 47 SGB VIII)
- **Gewalt durch Fremde**  
(Eingriffsschwelle: Verletzung der körperlichen Unversehrtheit; Strafrecht)

# Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

---



# Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

---

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(§ 8a Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII)

# Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen

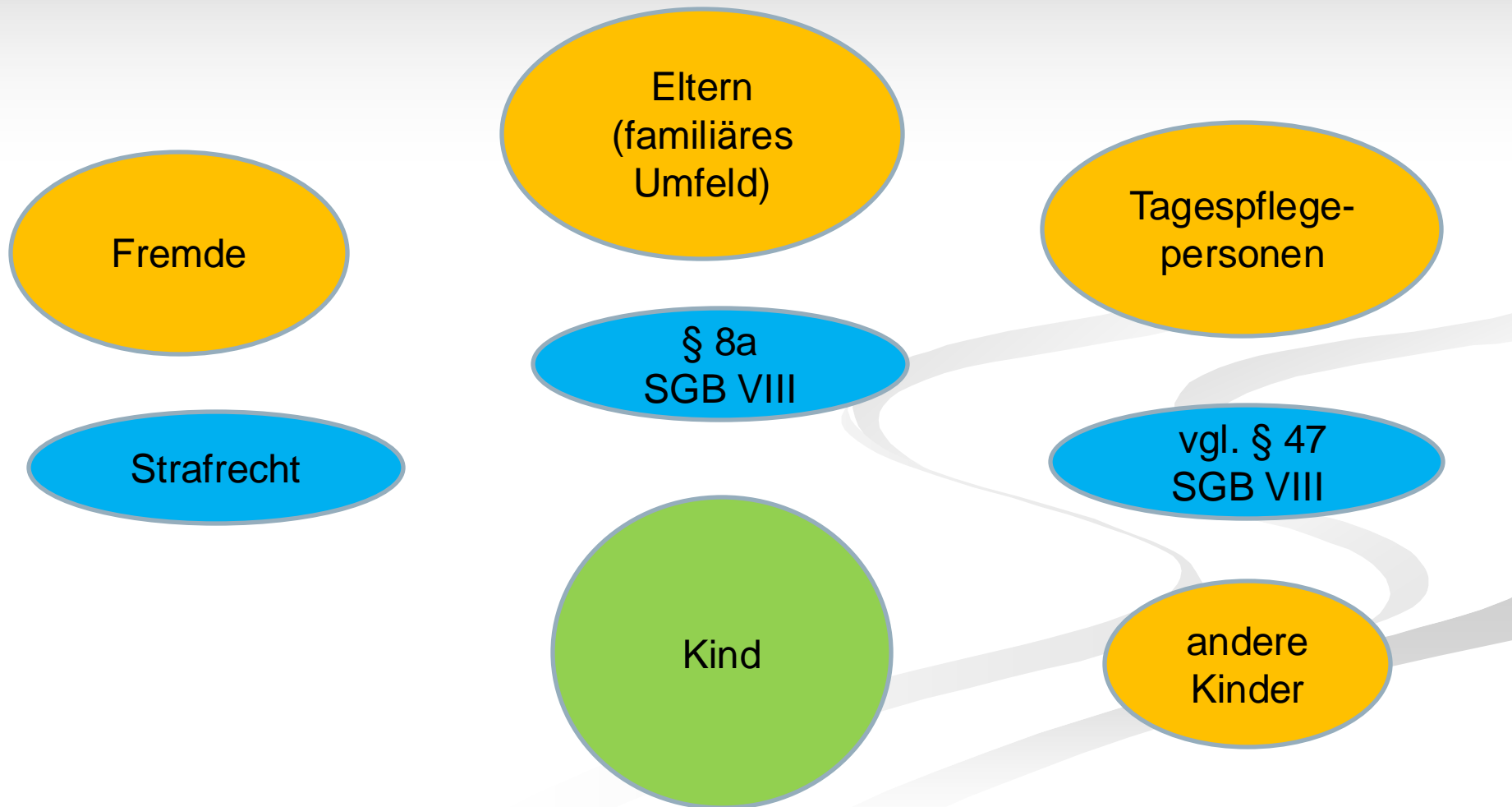
## Vorgehen gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

---

- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information des Fachdienstes Kindertagespflege
- Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft (keine Abgabe der Fallverantwortung)
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (in der Regel nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne Information der Eltern
- Sorgfältige Dokumentation

# Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

---



# *Fehlverhalten durch Kindertagespflegepersonen: Formen*

---

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (...)

# Gewalt durch Kindertagespflegepersonen: Ursachen

---

- **Individuelles Versagen** vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen
- **Ausbildungsdefizite** und mangelnde professionelle Kenntnisse
- **Strukturelle Mängel** wie z.B. **mehrere sehr junge Kinder** oder **schlechte räumliche Ausstattung**
- **Mangelnde Unterstützung** durch die Fachberatung und/oder keine Möglichkeit des kollegialen Austauschs
- **Fehlendes Schutzkonzept** in der Kindertagespflegestelle
- **Situative Überforderung** in einer Krisensituation

## Die Kindertagespflegestelle als sicherer Ort: Intervention

---

- Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Gespräch mit der Fachberatung
- Information des Jugendamts gemäß § 43,3 SGB VIII  
(Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.)
- Rücknahme der Pflegeerlaubnis
- Strafanzeige

# Schutzkonzepte in der Kindertagespflege (1)

---

- **Kinderrechte** und **Kinderschutz** sind verpflichtende Bestandteile der **Qualifizierungen** in der Kindertagespflege
- Die Verantwortung für den **Schutz der Kinder vor Gewalt** und anderen Gefahren ist im **Konzept** der Kindertagespflegestelle verankert.
- Der Schutz der Kinder vor Gefahren ist Bestandteil des Prozesses der **Erteilung einer Pflegeerlaubnis**, u.a. durch die Vorlage **erweiterter Führungszeugnisse** und die Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtungserklärung**.
- Ein mit der Kindertagespflegeperson auf Basis einer **Risikoanalyse** erarbeiteter **Verhaltenskodex** legt Regeln für einen grenzachtenden, an den Rechten der Kinder orientierten Umgang fest.

## Schutzkonzepte in der Kindertagespflege (2)

---

- Die betreuten Kinder werden von der Kindertagespflegeperson altersgerecht über ihr **Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen** informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen **Präventionsangebote**.
- Die **Eltern** der betreuten Kinder werden über das **Schutzkonzept** der Kindertagespflegestelle unaufgefordert **informiert**.
- Die Kindertagespflegestelle verfügt über **interne und externe Beschwerdemöglichkeiten**, die den Kindern und Eltern bekannt sind.
- Ein von der Fachberatungsstelle erarbeiteter **Notfallplan** regelt das Vorgehen in Fällen von Fehlverhalten und Gewalt in der Kindertagespflegestelle, darunter insbesondere die **Zusammenarbeit** zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatungsstelle und die **Information des Jugendamtes**.
- Die Fachberatungsstelle arbeitet mit einer **Beratungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt** zusammen.